

Merkblatt 8.168

Ihr Testament

Der Gesetzgeber hat Regeln geschaffen, die dann greifen, wenn Sie kein Testament haben.

Wer es im Leben zu etwas gebracht hat, möchte sein Vermögen auch nach dem Tod in guten Händen wissen. Vorsorgemaßnahmen und letztwillige Verfügungen wie etwa ein Testament sind dafür die beste Voraussetzung – wenn Sie alles richtig machen.

Das gilt für die formale wie für die inhaltliche Seite. So kann schon ein kleiner Fehler bei den Formalien schlimme Folgen haben. Wie schnell Sie etwas falsch machen können, zeigt das nebenstehende Beispiel:

Eine Erblasserin hatte durch ein notariell hinterlegtes Testament ihre Tochter zur Alleinerbin eingesetzt; ihren Sohn hatte sie enterbt. Kurz vor ihrem Tod nahm sie das Testament aus der amtlichen Verwahrung zurück, ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass einem Widerruf gleich kam.

Nicht allein auf den Willen sondern auch auf die Form kommt es an!

Das vorstehende Beispiel zeigt, dass schon ein kleiner Formfehler den letzten Willen aushebeln kann. Meine folgende Checkliste wird Ihnen dabei helfen, Formfehler zu vermeiden.

Checkliste – Die 7 wichtigsten Regeln für ein Testament

1. Der Text muss handschriftlich sein. Maschinenschrift oder Computerausdrucke führen automatisch zur Ungültigkeit.
2. Der Text muss **unterschrieben** sein – möglichst mit Vor- und Zunamen. Die Unterschrift sollte auch tatsächlich unter dem Text sein und nicht darüber. Spätere Zusätze sollten eigens unterschrieben sein.
3. Angaben über **Ort und Datum** sollten nicht fehlen.
4. Der Erbe muss **namentlich** genannt sein. Die Erbschaft kann nicht an eine bestimmte Handlung gebunden werden, wie z. B. „Mein Erbe soll der sein, der bereit ist...“. Ein solches Testament ist ungültig.
5. Verfassen Sie nicht unabsichtlich ein Vermächtnis. Damit werden nur einzelne Gegenstände „vermacht“ – mehr ist dann nicht geregelt und es gilt die gesetzliche Erbfolge. Ein Testament regelt die **Gesamtrechtsnachfolge**.
6. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Sie können Ihr Testament nur persönlich errichten. Weder Bevollmächtigte, Eltern oder ein Betreuer können ein Testament für jemand anderes errichten.
7. Nur der eindeutige Testierwille zählt. Eine Absichtserklärung, ein bestimmtes Testament später noch notariell abfassen zu wollen, ist kein gültiges Testament. Es fehlt hier der eindeutige Wille.

R I C H A R D B O S S E R

Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater · Rechtsbeistand

ZERTIFIZIERTER TESTAMENTSFULLSTRECKER (AGT)

So weit zur Form. Aber auch beim Inhalt einer letztwilligen Verfügung gibt es einiges, was Sie unbedingt wissen sollten. So können Sie zum Beispiel mit der so genannten Pflichtteils Klausel beim Ehegattentestament die eigenen Kinder davon abhalten, ihren Pflichtanteil schon beim Tod des Erstverstorbenen zu verlangen. Bei der Nachlassregelung ist noch vieles zu beachten. Pflichtteil und gesetzliche Erbfolge können die Hinterbliebenenversorgung gefährden, der Fiskus will seinen Teil von der Erbschaft, clevere Alternativen zum Testament bieten Vorteile und vieles mehr.